



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen

Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 16 „Uferstraße 10“; Beteiligung

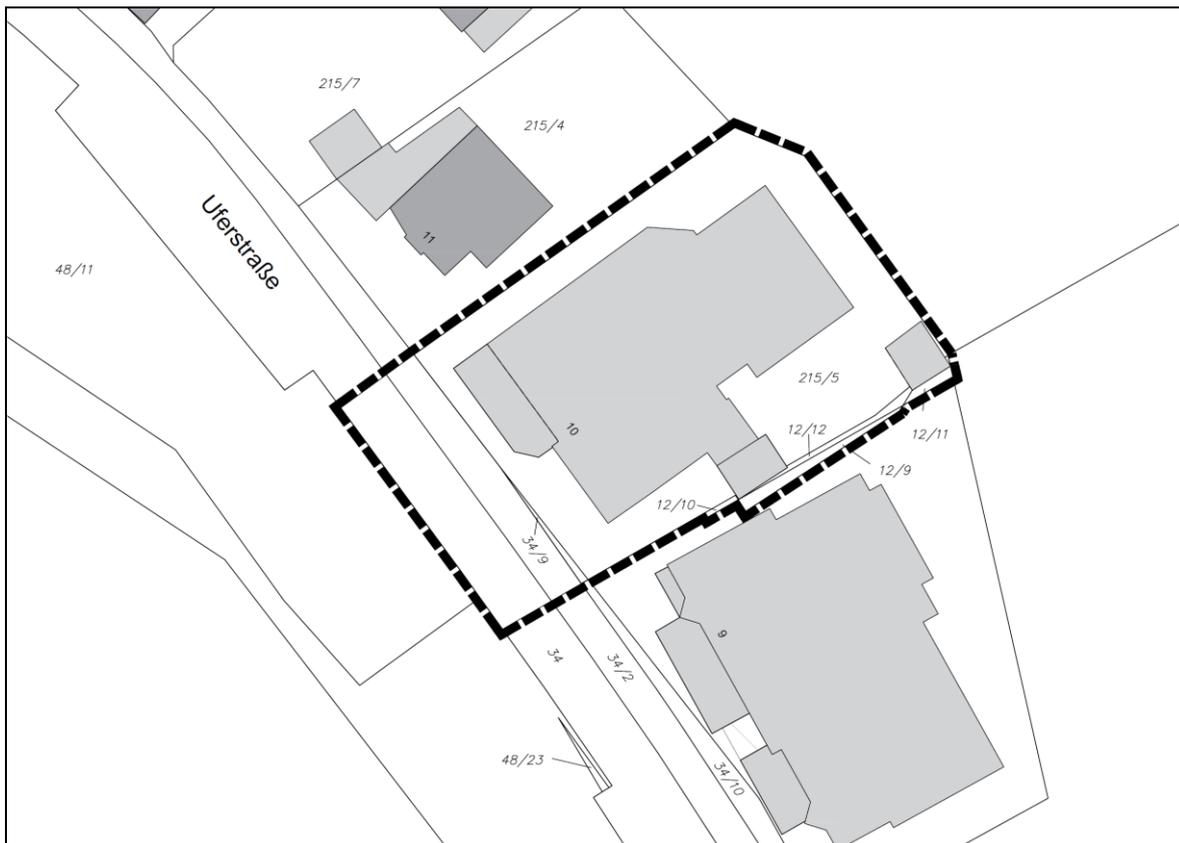
Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 06.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Uferstraße 10“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 06.02.2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

In der Sitzung vom 08.10.2024 hat der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Uferstraße 10“ in der Fassung vom 08.10.2024 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Hopfen am See und umfasst vollständig die Flurnummern 215/5, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12 sowie Teilflächen der Flurnummern 34, 34/2 und 34/9 (Gemarkung Hopfen am See).



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das bestehende Hotel am Hopfensee liegt unmittelbar am Ufer des Sees und soll – zur Stärkung seiner Wettbewerbsfähigkeit an diesem attraktiven Standort – erweitert werden. Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses durch den Einbau von Gauben auf der Nord- und Südseite sowie der Einbau eines Fitnessraumes in das 3. Obergeschoss. In diesem Zuge soll das Dach auch energetisch saniert werden. Durch die geplante Erweiterung wird das Hotelgebäude seine bestehende Gesamthöhe nicht verändern. Zuteilen ergibt sich durch den veränderten Dachausbau ein viergeschossiges Erscheinungsbild. Die Auf-

stellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, da sich die geplante Erweiterung nicht aus § 34 BauGB ableiten lässt.

Die Tourismuswirtschaft ist ein wichtiges Standbein der Wirtschaft für die Stadt Füssen. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt die bestehende Tourismusinfrastruktur stärken und daher im vorliegenden Fall den Hotelbetreiber bei seinem Vorhaben unterstützen. Deswegen soll für das Hotelgrundstück ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um Baurecht für die geplante Erweiterung zu schaffen. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung auch unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Belange wird der vorliegende Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Textliche Festsetzungen (Teil A), Planzeichnung (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom Montag, 28.10.2024 bis einschließlich Mittwoch, 27.11.2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Füssen unter <https://www.stadt-fuessen.de/Bebauungsplan-Uferstrasse-10> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Füssen (Lechhalde 3, 87629 Füssen) im Flur des ersten Obergeschosses während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://v.bayern.de/fwmPz>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@stadt-fuessen.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Da der Ort der Auslegung nicht barrierefrei erreichbar ist, bitten wir zur Einsichtnahme der Papierunterlagen oder zur eventuellen Niederschrift einer Stellungnahme unter Telefon 08362/903-151 einen Termin zu vereinbaren.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Biodiversität und artenschutzrechtliche Belange, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Mensch, Landschaft, Kultur und Sachgüter.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Füssen, 24.10.2024
STADT FÜSSEN

Gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

Aushang im Schaukasten am Rathaus am Montag, 28.10.2024 bis Mittwoch, 27.11.2024.

Aushang im Flur des ersten Obergeschosses in der Zeit vom Montag, 28.10.2024 bis Mittwoch, 27.11.2024 mit den Bebauungsplanunterlagen.